

17.043 n **Versicherungsvertragsgesetz. Änderung** (Differenzen)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

vom 28. Juni 2017

vom 9. Mai 2019

vom 18. September 2019

vom 18. Dezember 2019

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über den Versicherungs-
vertrag
(Versicherungsvertragsgesetz,
VVG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 28. Juni 2017¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2017 5089

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

|

|

|

|

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908² wird wie folgt geändert:

Art. 2a**Widerrufsrecht**

¹ Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

² Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

⁴ Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

Art. 2a

¹ ...

... zum Abschluss oder zu einer wesentlichen Änderung des Vertrags oder die Erklärung ...

⁴ ...

...,
vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Art. 2a

¹ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen den geschädigten Dritten die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgegenhalten.

Art. 3
Informationspflicht des Versicherers

¹ Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Er muss informieren über:

- a. die versicherten Risiken;
- b. den Umfang des Versicherungsschutzes;
- c. die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;
- d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages;

Art. 3 Randtitel (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, h–l sowie 3

¹ Das Versicherungsunternehmen muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Es muss informieren über:

- b. den Umfang des Versicherungsschutzes und darüber, ob es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung handelt;

Art. 3

¹ ...

... verständlich und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. ...

Art. 3

¹ ...

Art. 3

¹ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
e. die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze und -methoden;				
f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte;			f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte sowie die mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung im Falle des Rückkaufs verbundenen Kosten;	f. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht</i>
g. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.				
	h. das Widerrufsrecht nach Artikel 2a sowie über Form und Frist des Widerrufs;			
	i. eine Frist für das Einreichen der Schadenanzeige nach Artikel 38 Absatz 1 ^{bis} ;			
	j. gegebenenfalls das im Vertrag vorgesehene Recht:	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 35 und 97)</i>		
	1. Versicherungsbedingungen einseitig anzupassen, und das entsprechende Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers (Art. 35			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Abs. 1),

2. die Prämien einseitig anzupassen, und die entsprechenden Voraussetzungen (Art. 35 Abs. 2);
- k. die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes insbesondere in den Fällen, in denen das befürchtete Ereignis während der Laufzeit des Vertrags, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt;
- l. gegebenenfalls das im Vertrag vorgesehene Recht, dass das Versicherungsunternehmen die Dauer oder den Umfang von Leistungen, die es dem Versicherungsnehmer wegen Krankheit oder Unfall auszurichten verpflichtet ist, einseitig beschränken oder diese Verpflichtung ganz aufheben kann, wenn der Vertrag nach Eintritt des befürchteten Ereignisses beendet wird.

l. *Streichen*
(siehe Art. 35d)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Information nach Absatz 1 Buchstabe g sein.

³ Bei Kollektivverträgen, die anderen Personen als dem Versicherungsnehmer einen direkten Leistungsanspruch verleihen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu unterrichten. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die zur Information erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

³ Schliesst ein Arbeitgeber zum Schutz seiner Arbeitnehmer eine kollektive Personenversicherung ab, so ist er verpflichtet, die Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt des Vertrags sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu informieren. Das Versicherungsunternehmen stellt ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 6

Folgen der verletzten Anzeigepflicht
a. Im Allgemeinen

Art. 6 Abs. 1 erster Satz**Art. 6****Art. 6****Art. 6**

¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. ...

¹ ...

...
berechtigt, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

² ...

... Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsabschluss.

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

² *Festhalten*

³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

³ ...

... eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang ...

⁴ Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkauffähig ist (Art. 90 Abs. 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 23**

f. Prämienreduktion

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarif gemässe Herabsetzung der Prämie verlangen.

Art. 23

*Aufgehoben
(siehe Art. 28a)*

Art. 28a Gefahrsmin-
derung

¹ Bei einer wesentlichen Gefahrsmin-
derung ist der Versicherungsnehmer
berechtigt, den Vertrag mit einer Frist
von vier Wochen schriftlich zu kündi-
gen oder eine Prämienreduktion zu
verlangen.

² Lehnt das Versicherungsunterneh-
men eine Prämienreduktion ab oder
ist der Versicherungsnehmer mit der
angebotenen Reduktion nicht einver-
standen, so ist dieser berechtigt, den
Vertrag innert vier Wochen seit Zu-
gang der Stellungnahme des Versi-
cherungsunternehmens mit einer
Frist von vier Wochen schriftlich zu
kündigen.

³ Die Prämienreduktion wird mit dem
Zugang der Mitteilung nach Absatz 1
beim Versicherungsunternehmen
wirksam.

(siehe Art. 23)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat***Gliederungstitel vor Art. 35a***6. Abschnitt: Beendigung
des Vertrags****Art. 35a**

Ordentliche Kündigung

¹ Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

² Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigungsfristen müssen für beide Parteien gleich sein.

³ Die Lebensversicherung ist vom ordentlichen Kündigungsrecht ausgenommen.

Art. 35a

¹ ...
...
von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

⁴ In der Krankenversicherung steht das ordentliche Kündigungsrecht nur dem Versicherungsnehmer zu.
(siehe Art. 42 Abs. 5)

Art. 35a

⁴ In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 2 Abs. 2 KVAG) stehen das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall (Art. 42 Abs. 1 VVG) nur dem Versicherungsnehmer zu. In der kollektiven Taggeldversicherung stehen das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall (Art. 42 Abs. 1 VVG) beiden Parteien zu.
(siehe Art. 42 Abs. 5)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 35c Nachhaftung in der Krankenzusatzversicherung

Art. 35c
Streichen

Art. 35c
Festhalten

¹ In der Krankenzusatzversicherung können Ansprüche aus dem Vertrag bis zu fünf Jahre nach dessen Beendigung entstehen, wenn sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt.

² Vorbehalten bleiben Versicherungsverwechsel, soweit unter den betroffenen Versicherungsunternehmen das Behandlungsprinzip gilt.

Art. 35d Hängige Versicherungsfälle

Vertragsbestimmungen, welche ein Versicherungsunternehmen berechtigen, bei Beendigung des Vertrags nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben, sind nichtig.

(siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. I)

Art. 35d

¹ Vertragsbestimmungen, welche ein Versicherungsunternehmen berechtigen, bei Beendigung des Vertrags nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben, sind nichtig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung der Leistungsverpflichtungen gemäss Abs. 1 bezüglich Dauer oder Umfang durch einen anderen Versicherer bei einem Versicherungswechsel.
(siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. I)

Art 41a Abschlagszahlungen

¹ Bestreitet das Versicherungsunternehmen seine Leistungspflicht, so kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der in Art. 41 Abs. 1 genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen.

² Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 42****Art. 42****Art. 42**

Teilschaden

¹ Ist nur ein Teilschaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

² Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

³ Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

⁴ Tritt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme.

⁵ In der Krankenversicherung steht das Kündigungsrecht im Schadenfall nur dem Versicherungsnehmer zu.

(siehe Art. 35a Abs. 4)

⁵ *Streichen*
(siehe Art. 35a Abs. 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 46**

Verjährung und Befristung

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten.

² Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes.

Art. 46 Abs. 1 erster Satz und 3

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren unter Vorbehalt von Absatz 3 fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. ...

³ Die Forderungen aus dem Vertrag der kollektiven Krankentaggeld-Versicherung verjähren in zwei Jahren.

Art. 46

³ ...

... verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 46b Mehrfachversicherung**Art. 46b**

¹ Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherungsunternehmen dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies allen Versicherungsunternehmen ohne Verzug schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zur Kenntnis zu bringen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen.

² ...

... schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

(siehe Art. 6 Abs. 1)

³ Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherungsunternehmen gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.

⁴ Jedes Versicherungsunternehmen hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

Art. 46c Ersatzpflicht
 bei Mehrfach-
 versicherung

Art. 46c

¹ Bei Mehrfachversicherung (Art. 53) haftet jedes Versicherungsunternehmen für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

¹ ...
...

... (Art. 46b)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Ist einer der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften, unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 70 Absatz 2 dieses Gesetzes, die übrigen Versicherer in dem Verhältnisse, in dem die von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherers. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer, die Ersatz geleistet haben, über.

³ Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zuungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern.

Art. 51a

Versicherungssumme; Ersatzpflicht bei Unterversicherung

¹ Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 70) nichts anderes bestimmt, haftet das Versicherungsunternehmen für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme.

² Bisheriger Art. 69 Abs. 2

Art. 51a

¹ ...

... (Art. 38c) ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 59**

Haftpflichtversicherung
a. Umfang

Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen.

Art. 59 Randtitel

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 59

¹ ...

... sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen sowie aller weiteren Arbeitnehmenden des Betriebes.

² Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter.

Art. 59

Rückkommen mit Zustimmung der WAK-S

Art. 59

³ Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 60 b. Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten ¹ An dem Ersatzanspruche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den geschädigten Dritten auszurichten.	Art. 60 Abs. 1 ^{bis} und 3 ^{1bis} Dem geschädigten Dritten steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu, wenn: a. kein haftpflichtiger Versicherter mehr rechtlich belangt werden kann; oder b. dem haftpflichtigen Versicherten die Pfändung angekündigt oder der Konkurs angedroht oder dessen Zahlungsunfähigkeit auf andere Art offensichtlich ist.	^{1bis} Dem geschädigten Dritten oder dessen Rechtsnachfolger steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu.	^{1bis} Gemäss Bundesrat	Art. 60 ^{1bis} Festhalten

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich.

³ Der geschädigte Dritte kann in Fällen, in denen eine obligatorische Haftpflichtversicherung besteht, vom haftpflichtigen Versicherten oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Nennung des Versicherungsunternehmens verlangen. Dieses hat Auskunft zu geben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

Gliederungstitel vor Art. 95c

5. Abschnitt: Koordination

Art. 95c

Regressrecht des Versicherungsunternehmens

¹ Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

² Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;

Art. 95c

Art. 95c

³ ...

³ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.		c. <i>Streichen</i>	c. <i>Festhalten</i>
	<i>Gliederungstitel vor Art. 97</i>			
IV. Zwingende Bestimmungen	3. Kapitel: Zwingende Bestimmungen			
Art. 97 Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen ¹ Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: Artikel 9, 10, 13, 24, 41 Absatz 2, 46a, 47, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73, sowie 74 Absatz 1. ² Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Artikel 47 und 71 Absatz 1 in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung.	Art. 97 Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 10a, 24, 35, 35b, 41 Absatz 2, 46a, 47, 51, 53, 58 Absatz 4, 60, 71 Absatz 1, 73, 74 Absatz 1 sowie 95c Absätze 1 und 2.	Art. 97 10a, 24, 35b, 41 Absatz 2, ... <i>(siehe Art. 3 Abs 1 Bst. j ...)</i>	Art. 97 nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 13, 24, 35b, 41 Absatz 2, 46a, 46b Absätze 1 und 2, 46c Absatz 1, 47, 51, 58 Absatz 4, 60, 73, 74 Absatz 1 sowie 95c Absätze 1 und 2.	Art. 97 35b, 35d, 41 Absatz 2, ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
Art. 98 Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen ¹ Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absätze 1–3, 3a, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20–22, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89a, 90–94, 95 und 96. ² Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.	Art. 98 Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: die Artikel 1–3a, 6, 9, 11, 14 Absatz 4, 15, 20, 21, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 35a, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89–95a, 95b Absatz 1, 95c Absatz 3 und 96. Art. 98a Ausnahmen ¹ Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei:	Art. 98 , 59, 76 Absatz 1, ...	Art. 98 ... geändert werden: die Artikel 1–3a, 6, 9, 11, 14 Absatz 4, 15, 20, 21, 28, 28a, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 35a, 35c, 38c Absatz 2, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 41a, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89–95a, 95b Absatz 1, 95c Absatz 3 und 96. Art. 98a ¹ Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei:	Art. 98a

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- a. Kredit-, Kautions- und Transportversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt;

- b. Versicherungen mit professionellen Versicherungsnehmern.

² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

- a. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen;
- b. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³ und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁴;
- c. Versicherungsunternehmen nach dem VAG⁵;
- d. ausländische Versicherungsnehmer, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a–c;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professionellem Risikomanagement;

- f. Unternehmen mit professionellem Risikomanagement;

- g. Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:

1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken,
2. Nettoumsatz: 40 Millionen Franken,
3. Eigenkapital: 2 Millionen Franken.

³ SR 952.0

⁴ SR 951.31

⁵ SR 961.01

- a. Kredit- oder Kautionsversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, und bei Transportversicherungen;

² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

² ...

- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit professionellem Risikomanagement;

e. *Festhalten*

- g. Unternehmen, die bei Vertragsabschluss zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:

g. *Festhalten*

1. Bilanzsumme: 6,2 Millionen Franken,
2. Nettoumsatz: 12,8 Millionen Franken,
3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellt wird, so werden die Grössen nach Absatz 2 Buchstabe g auf die Konzernrechnung angewandt.

⁴ Die Reiseversicherung gilt nicht als Transportversicherung im Sinne von Absatz 1.